

Los 1:

Vergabe Neubaumaßnahme des Geländers an der Stützwand

„Zornige Ameise“ Stadt Essen/Bergerhausen

Baubeschreibung ergänzend zum Leistungsverzeichnis

Geländerneubau

Die folgende Beschreibung soll in Ergänzung zum Leistungsverzeichnis eine Hilfestellung für die Angebotsabgabe darstellen.

Es wird eine Besichtigung der Örtlichkeit vor Angebotsabgabe empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1. Auszuführende Leistungen.....	5
1.2. Ausgeführte Leistungen	6
1.3. Los 1 Geländersanierung	7
1.4. Mindestanforderungen für Nebenangebote	7
2. Angaben zur Baustelle	7
2.1. Lage der Baustelle	7
2.2. Zufahrt und Erreichbarkeit	8
2.3. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	8
2.4. Lager- und Arbeitsplätze	8
2.5. Gewässer	9
2.6. Baugrundverhältnisse.....	10
2.7. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	10
2.8. Anlagen im Baubereich	10
2.9. Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	10
3. Angaben zur Ausführung.....	11
3.1. Verkehrsführung- und Sicherung.....	11
3.2. Bauablauf	12
3.3. Wasserhaltung	13
3.4. Baubehelfe	13
3.5. Stoffe, Bauteile	13
3.6. Abfälle	13
3.7. Winterbau.....	14

3.8.	Beweissicherung	14
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	15
3.10.	Prüfungen und Nachweise	15
3.11.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	17
4.	Ausführungsunterlagen	18
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	18
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	18
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	18

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Das neu zu errichtende Geländer befindet sich auf der ruhrseitigen Stützwand entlang des Straßenzuges Wuppertaler Straße / Ruhrallee in Essen. Es dient der Sicherung der Passanten am Gehweg oberhalb der bis zu 7,75 m tiefer liegenden Straße „Zornige Ameise“. Der Abschnitt mit einer Gesamtlänge von ca. 260 m verläuft vom Bereich der Konrad-Adenauer-Brücke bis zur Einmündung der Westfalenstraße in die Ruhrallee, beginnend bei der Zufahrt zur „Zornigen Ameise“ bis etwa zur ehemaligen DB-Strecke Rüttenscheid–Steele/Süd. Das bestehende Geländer wird in diesem Bereich vollständig zurückgebaut und durch ein neues ersetzt. Der Neubau des Geländers erfolgt auf der gesamten Länge durch werkseitig vorgefertigte Elemente, die auf der Baustelle angeliefert und montiert werden. Die Ausführung erfolgt gemäß RiZ-ING, Gel 4, mit integrierter Seilführung nach Gel 10 und Neuverankerung nach Gel 14. Das neue Geländer ist mit einer Gesamthöhe von mindestens 1,30 m über der maßgebenden Oberfläche auszuführen.



Abbildung 1: Luftbild – Bestandssituation Umfeld des Geländers „Zornige Ameise“

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Vorbereitende Maßnahmen / Technische Bearbeitung

Direkt nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) mit den vorbereitenden Maßnahmen bzw. der technischen Bearbeitung zu beginnen. Dazu gehören auch sämtlich erforderliche Behelfskonstruktionen.

1.1.2. Baustelleneinrichtung

Im Vorfeld hat der AN die Baustelle einzurichten. Die vorgesehenen Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herzustellen. Vorhandene bauliche Anlagen sind dabei entweder zu schützen bzw. falls erforderlich zurückzubauen und anschließend in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Das Anlegen und Betreiben der BE-Fläche sowie die Herstellung der Zufahrten etc. sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Auf die vorliegenden Eigentumsverhältnisse sei hingewiesen. Für die Nutzung als BE-Fläche ist das Einverständnis bzw. eine Genehmigung beim jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Zum Schutz und zur Sicherung des Baustellenbereichs sind Bauzäune entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses aufzustellen, vorzuhalten, umzusetzen und nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. Die Vergütung erfolgt über die hierfür vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Vorhandene Leitungen, Kabel, Kanäle und Schächte im Baufeld, die durch die Tätigkeiten des AN tangiert werden, hat der AN in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber zu schützen.

Vorhandene Zäune, Schutzeinrichtungen, Maste und sonstige Anlagen im Baufeld dürfen nur nach Abstimmung mit dem AG bzw. dem jeweiligen Betreiber verändert oder zurückgebaut werden. Maßnahmen an Einrichtungen der Verkehrssicherung bleiben dem gesondert beauftragten Verkehrssicherungsunternehmen vorbehalten.

1.1.3. Verkehrssicherung / Umleitungen

Die erforderlichen Verkehrssicherungs- und ggf. Umleitungsmaßnahmen werden von einem hierfür gesondert beauftragten Fachunternehmen übernommen. Die terminlichen Abläufe sowie Art und Umfang der Maßnahmen sind vor Beginn der Bauausführung im Rahmen eines gesonderten Verkehrstermins mit allen Beteiligten abzustimmen. Beim Neubau des Geländers sind geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs sowie zur Sicherstellung des ÖPNV-Betriebs zu treffen. Die genehmigten Maßnahmen sind durch das beauftragte Unternehmen während der Bauausführung entsprechend umzusetzen, ggf. anzupassen, zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.

1.1.4. Geländerneubau Art und Umfang

Das bestehende Geländer (insgesamt ca. 260 m) auf der stützwandseitigen Gehwegkante wird vollständig zurückgebaut und durch ein neues Geländer ersetzt. Das neue Geländer ist mit einer Gesamthöhe von mindestens 1,30 m zu errichten. Die Geländerelemente werden werkseitig vorgefertigt, zur Baustelle geliefert und dort montiert. Die Stahlbauteile sind feuerverzinkt und mit einem zusätzlichen Korrosionsschutzsystem gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses auszuführen.

Die Ausführung erfolgt nach RiZ-ING, Gel 4, mit integrierter Seilführung nach Gel 10 und Neuverankerung nach Gel 14.

Der Rückbau des Bestandsgeländers hat abschnittsweise zu erfolgen. Die Festlegung der jeweiligen Abschnittslängen obliegt dem Auftragnehmer. Die jeweiligen Abschnittslängen sind vom AN unter Berücksichtigung des Bauablaufs festzulegen und mit dem AG sowie dem Verkehrssicherungsunternehmen abzustimmen. Die Abschnittsbildung ist auf die festgelegten Verkehrssicherungsabschnitte abzustimmen.

Die jeweils zurückgebauten Teilabschnitte sind unmittelbar anschließend durch das neue Geländer oder durch eine geeignete temporäre Absturzsicherung zu sichern. Ungesicherte Zwischenzustände sind unzulässig.

1.2. Ausgeführte Leistungen

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurden weder durch den Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) noch anderweitig beauftragten Dritten Bauleistungen ausgeführt. Es wurden lediglich Rückschnittarbeiten vor der geplanten Baumaßnahme durchgeführt.

1.3. Los 1 Geländersanierung

Die Gesamtmaßnahme umfasst neben der Geländererneuerung auch die Betoninstandsetzung der Stützwand. Die Leistungen werden getrennt vergeben. Die Arbeiten zur Geländererneuerung sind vollständig abzuschließen, bevor die Betoninstandsetzungsarbeiten beginnen. Die Ausführung ist entsprechend mit dem AG und den weiteren Projektbeteiligten abzustimmen.

1.4. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Wuppertaler Straße ist eine Bundesstraße (B227) und stellt eine wichtige Hauptverkehrsstraße dar, welche die Essener Stadtbezirke II und VII miteinander verknüpft. Die Baustelle der „Zornigen Ameise“ befindet sich direkt angrenzend an der Wuppertaler Straße (siehe Abbildung 1).

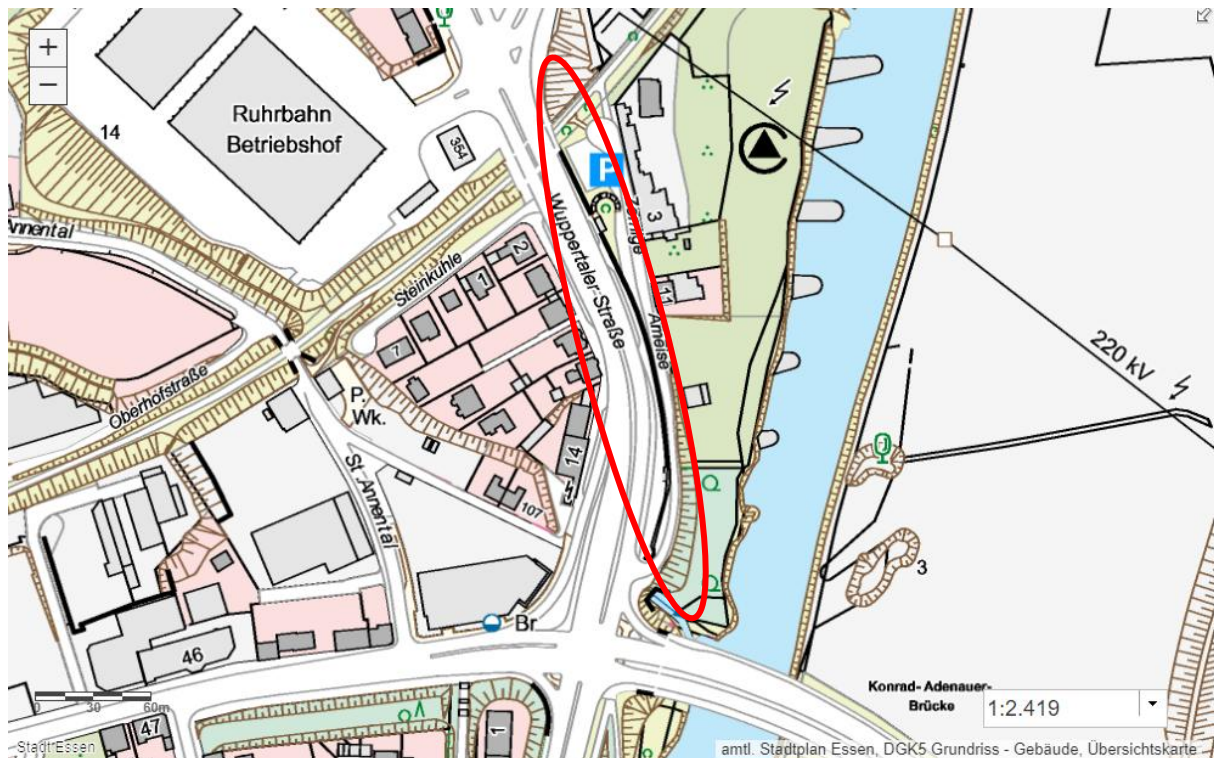


Abbildung 2: Lageplan (rot: Geländer ruhseitig etwa 260m lang)

2.2. Zufahrt und Erreichbarkeit

Das Baufeld des Geländerneubaus entlang der „Zornigen Ameise“ ist über die Wuppertaler Straße / Ruhrallee erreichbar. Die direkte Zufahrt erfolgt über die Abfahrt der Wuppertaler Straße in Fahrtrichtung Norden.

2.3. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Das Erkunden der Anschlussmöglichkeiten ist Sache des AN. Weitere Auskünfte erteilen die örtlichen Versorgungsträger. Erwirkung einer Anschlussgenehmigung ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die Kosten für den Verbrauch und Verbrauchsmesseinrichtungen der Anschlüsse trägt gemäß § 4 (4) VOB/B der AN.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Der AN hat anfallendes Abwasser ordnungsgemäß zu erfassen und entsprechend den geltenden Anforderungen abzuleiten bzw. zu entsorgen. Erforderliche Einleitgenehmigungen sind durch den AN einzuholen.

2.4. Lager- und Arbeitsplätze

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle sind die Arbeitsstätten-Verordnung und die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien zu beachten. Dem AN werden keine Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Der AG übergibt lediglich die Straßenverkehrsflächen im Baubereich.

2.6. Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse sind für diese Neubaumaßnahme nicht relevant.

2.7. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.8. Anlagen im Baubereich

2.8.1. Schienen- und Oberleitungsanlagen

Im Baubereich finden sich keine Schienen- und Oberleitungsanlagen.

2.9. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr hat stets Vorrang vor dem Baustellenverkehr. Der Bauablauf ist vom AN so zu planen, dass Behinderungen des öffentlichen Verkehrs insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer auf ein Minimum reduziert werden. Der Fußgängerverkehr ist während der Bauarbeiten aufrechtzuerhalten. Erforderliche temporäre Einschränkungen oder Umleitungen sind mit dem AG und dem gesondert beauftragten Verkehrssicherungsunternehmen abzustimmen.

Vorauszusehende erhebliche Einschränkungen sind dem AG (BÜ) rechtzeitig anzuzeigen (siehe Vorlaufszeit von 4 Wochen gemäß LV Position 01 Baustelleneinrichtung -und sicherung „Zornige Ameise“), damit die Betroffenen z.B. die Nutzer der Haltestelle vorab auf die übliche Weise darauf hingewiesen werden können.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung- und Sicherung

3.1.1. Abstimmung mit dem Verkehrssicherungsunternehmen

Die Verkehrssicherung einschließlich etwaiger temporärer Gehwegumleitungen wird durch ein gesondert beauftragtes Fachunternehmen im Auftrag des AG durchgeführt. Der AN dieses Bauvertrags (Geländerneubau) hat sämtliche Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum mit dem zuständigen Verkehrssicherer frühzeitig abzustimmen und dessen Maßnahmen bei der Bauablaufplanung zu berücksichtigen.

Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrssicherung, einschließlich Verkehrszeichen, Absperrmaßnahmen und erforderlicher Umleitungen, erfolgt durch das gesondert beauftragte Verkehrssicherungsunternehmen in Abstimmung mit dem AG. Die vorliegende Baubeschreibung dient dem AN ausschließlich zur Information und ersetzt keine Abstimmungspflichten im Bereich der Verkehrssicherung.

3.1.2. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der motorisierte Fahrzeugverkehr auf der Wuppertaler Straße / Ruhrallee ist von der Maßnahme nicht betroffen und kann während der gesamten Bauzeit im üblichen Umfang aufrechterhalten werden.

Im Bereich der Bushaltestelle „Annental“ kann es im Zuge der Bauarbeiten zu Einschränkungen der nutzbaren Gehwegbreite kommen. Es ist vorgesehen, den Neubau des Geländers abschnittsweise vorzunehmen, sodass bei Bedarf eine temporäre Verlegung der Haltestellenposition im Baufeldbereich durch das gesondert beauftragte Verkehrssicherungsunternehmen erfolgen kann und ein durchgehender Betrieb grundsätzlich sichergestellt bleibt.

3.1.3. Fußgängerführung / Umleitung

Es wird davon ausgegangen, dass der Gehweg auf der Seite der Stützwand während der Bauausführung überwiegend weiterhin nutzbar bleibt. In einzelnen Baufeldern kann es jedoch temporär erforderlich werden, Engstellen zu überbrücken oder den Fußgängerverkehr kurzfristig umzuleiten, z. B. durch Gehwegverschwenkungen oder Führung auf Nebenflächen.

Die Notwendigkeit, Art und Ausführung solcher Umleitungen, insbesondere zur Sicherstellung barrierefreier Passagen für mobilitätseingeschränkte Personen, wird im Einzelfall vom Verkehrssicherungsunternehmen beurteilt und umgesetzt. Diese Hinweise dienen ausschließlich der Information des AN und sind bei der Bauablaufplanung sowie bei der Koordination mit dem AG zu berücksichtigen.

3.2. Bauablauf

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des AN, es sei denn Randbedingungen geben einen bestimmten Bauablauf vor.

3.2.1. Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Dabei sind § 9 LImSchG (Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – vom 18.03.1975 in der zzt. geltenden Fassung) sowie insbesondere das Arbeitszeitgesetz einzuhalten.

Genehmigungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen dafür nicht vor. Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, welche noch im Rahmen der Ausführungsplanung vom AN zu erarbeiten sind und deswegen inhaltlich von diesem bestimmt werden (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen). Die nach Planung des AN notwendigen Genehmigungen sind von diesem rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten nach Landesrecht mit den dafür zuständigen Stellen inhaltlich abzustimmen und zu beantragen.

Die Mehraufwendungen für den Arbeitseinsatz sowie die entstehenden Gebühren und Verwaltungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Bei Beantragung von Nacharbeit können beispielsweise Gebühren in einer Höhe von ca. 150 € - 1.000 € anfallen. Eine gesonderte Vergütung oder Erstattungen finden nicht statt.

Baugeräte

Die Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 32 BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3(1) Satz 5 der Verordnung beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungsgemäß „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, sollen anderweitig als „lärmarm“ (z. B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein.

Nachts sind keine dieselbetriebenen Stromaggregate zu verwenden. Grundsätzlich sind nachts nach Möglichkeit keine lärmintensiven Arbeiten auszuführen.

Die AVV Baulärm ist zu beachten.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Im Rahmen der Maßnahme sind sämtliche für die Bauausführung erforderlichen Baubehelfe vom AN eigenverantwortlich zu planen, herzustellen, zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.

Die Einschätzung, ob und welche Baubehelfe erforderlich sind, erfolgt durch den AN auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten (siehe beigefügte Luftbilder Abbildung 1 und 2). Alle damit verbundenen Leistungen sind – soweit nicht gesondert ausgeschrieben – in die Position „**Baustelleneinrichtung**“ einzukalkulieren.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Geländer

Für sämtliche Materialien sind die aktuell anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Das neue Geländer ist als feuerverzinkte Stahlkonstruktion gemäß DIN EN ISO 1461 mit zusätzlichem Korrosionsschutzsystem gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses auszuführen.

Die Ausführung erfolgt nach RiZ-ING, Gel 4, mit Gel 10 und Neuverankerung nach Gel 14.

Alle Bauteile müssen den einschlägigen technischen Regelwerken und den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen.

3.6. Abfälle

Alle einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Für das schadstoffbelastete Bestandsgeländer gelten ergänzend die Vorgaben gemäß Anlage 02 „IGC Geoconsult GmbH Rückbau / Verwertung“ sowie die Regelungen des Leistungsverzeichnisses.

Für das PCB-belastete Bestandsgeländer gilt der Grundsatz „Verwertung vor Beseitigung“. Der verwertbare Metallanteil ist nach entsprechender Behandlung einer Verwertung zuzuführen; PCB-haltige und sonstige gefährliche Behandlungsrückstände sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Stadt Essen wird im abfallrechtlichen Nachweisverfahren als Abfallerzeugerin geführt und übernimmt die ihr als Abfallerzeugerin zugewiesenen Angaben, Erklärungen und Signaturen. Die dem AN, den Beförderern sowie den Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen obliegenden Aufgaben sind durch diese ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen. Die abfallwirtschaftlichen Leistungen sind entsprechend Abschnitt 03 des Leistungsverzeichnisses zu kalkulieren.

Eine Bearbeitung oder Entfernung der schadstoffhaltigen Beschichtung auf der Baustelle, insbesondere durch Schleifen, Strahlen, Abbeizen oder Wasserstrahlen, ist unzulässig.

3.7. Winterbau

Erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen für die qualitätsgerechte Durchführung der Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen und Leistungen in der Winterperiode sind vorzusehen.

Die Aufwendungen für diese Einrichtungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.8. Beweissicherung

3.8.1 Zustandsfeststellung

Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung der im unmittelbaren Einflussbereich der Baumaßnahme vorhandenen baulichen Anlagen, Freianlagen, Verkehrsflächen und Wege durchzuführen.

Die Beweissicherung ist durch eine fachkundige und vom AN unabhängige Person durchzuführen. Der räumliche Umfang der Beweissicherung ist vor Beginn der Bestandsaufnahme mit dem AG abzustimmen.

Die Beweissicherung umfasst insbesondere die fotografische und schriftliche Dokumentation des vorhandenen Zustands, die eindeutige örtliche Zuordnung bestehender Schäden sowie eine abschließende Dokumentation nach Fertigstellung der Arbeiten.

Der AG sowie gegebenenfalls betroffene Dritte sind zu den Begehungen rechtzeitig einzuladen.

Die weiteren Anforderungen und die Vergütung ergeben sich aus der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche vom AN im Rahmen seiner Leistungen erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzäune, Absperrungen, Beleuchtungen und Absicherungen für Arbeiten im Böschungsbereich, sind entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses auszuführen.

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die erforderlichen Aufwendungen in die jeweils zugehörige Leistungsposition einzurechnen.

Die durch den AG gesondert beauftragten Verkehrssicherungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

3.10. Prüfungen und Nachweise

Die nach den einschlägigen Regelwerken und dem Leistungsverzeichnis vom AN zu erbringenden Prüfungen und Nachweise einschließlich der erforderlichen Dokumentationen sind, soweit hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist, in die zugehörigen Leistungen einzukalkulieren.

Alle Nachweise der erforderlichen Erstprüfungen, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind dem AG rechtzeitig und unaufgefordert vorzulegen. Der Umfang der erforderlichen Prüfungen wird durch die allgemeinen Vorschriften (DIN, ZTV-ING, ...) bestimmt. Der AN teilt dem AG die vorgesehenen Termine der Baustellenprüfungen durch die Fremd-/ Eigenüberwachung unaufgefordert und unverzüglich mit, um dem AG die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

3.10.1. Eignungsprüfungen / -nachweise

Die Eignungsprüfungen, Rezepturen und Zertifikate haben den Anforderungen der geltenden technischen Vorschriften und insbesondere den Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses zu entsprechen. Soweit Eignungsprüfungen durch zugelassene Prüfstellen erforderlich sind, sind diese spätestens 4 Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaus bzw. der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorzulegen.

3.10.2. Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen (Lieferfirma, Mischwerk, Produktionsstätten, Lieferscheinnummer, Materialart und Menge)
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Anordnungen des AG oder der örtlichen Bauüberwachung
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Die Bautagesberichte sind dem AG bzw. der BÜ am folgenden Werktag bis spätestens 9:00 Uhr digital bzw. in der vereinbarten Form vorzulegen. Diese Leistung ist in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.10.3. Baubesprechungen

Um die Leistungen ordnungsgemäß ausführen zu können, sind die Aktivitäten aller Beteiligten aufeinander abzustimmen. Hierzu werden nach Absprache in regelmäßigen Abständen Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche durchgeführt. Der verantwortliche Bauleiter hat an

diesen Gesprächen teilzunehmen. In Ausnahmefällen ist eine adäquate Vertretung zugelassen.

Über das Ergebnis der Gespräche ist ein einheitliches Protokoll zu führen, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Dinge besprochen wurden und wer verschiedene Handlungsschritte vereinbarungsgemäß zu erledigen hat. Alle Handlungsschritte sind kontinuierlich zu aktualisieren. Die Protokolle werden vom AN unentgeltlich geführt und spätestens 5 Arbeitstage nach der Besprechung bzw. mindestens zwei Arbeitstage vor der folgenden Besprechung, an die entsprechenden Teilnehmer verteilt. Eventuell auftretende Kosten sind in die Baustelleneinrichtungsposition einzurechnen.

3.10.4. Abnahmen

VOB-Abnahme

Die Abnahme erfolgt gemäß VOB. Etwaige erforderliche Nacharbeiten werden im Rahmen des Abnahmetermins festgelegt. Es ist die Pflicht des AN mit dem AG einen Abnahmetermin abzustimmen. Der AN hat den AG zur Abnahme schriftlich aufzufordern.

Die im Rahmen des Auftrags geschuldeten Prüf-, Nachweis- und Dokumentationsunterlagen sind spätestens mit dem Antrag auf Abnahme vollständig vorzulegen.

Nach Abschluss einzelner Ausführungsabschnitte finden Zustandsfeststellungen unter Beteiligung des AN und des AG statt. Zu den Zustandsfeststellungen hat der AN den AG aufzufordern. Nach Maßgabe des AG können weitere Zustandsfeststellungen stattfinden. Hierfür zusätzliche Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind bei der Kalkulation der Positionen zu berücksichtigen.

Teilabnahmen sind nicht vorgesehen.

3.11. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Der AN hat keine SiGe-Leistungen zu übernehmen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Durch den AG werden keine Ausführungsunterlagen übergeben.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der AN hat vor Beginn der Werkstattplanung die örtlichen Gegebenheiten vollständig aufzunehmen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse des örtlichen Aufmaßes sind dem AG vor Beginn der Werkstattplanung vorzulegen.

Auf Grundlage des örtlichen Aufmaßes sind prüffähige Werkstatt- und Montagezeichnungen für das neue Gelände zu erstellen. Diese sind dem AG vor Fertigungsbeginn zur Prüfung vorzulegen. Mit der Fertigung darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden.

Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV, VOB/C), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und sonstige Vorschriften/Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils letzten Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.